

**Satzung**  
**„Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze eV“**  
Stand: 05/2020

## **Präambel**

Der Verein ist ein Verbund von Zusammenschlüssen (Netzen) im Gesundheitswesen.

Ziele sind:

- Verbesserung des Informationsaustauschs der Netze und ihrer Mitglieder untereinander über Fragen vorwiegend wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Art,
- Wahrnehmung von gemeinsamen nicht wirtschaftlichen Interessen,
- Aufbau einer gemeinsamen Außendarstellung,
- Sicherung der Freiberuflichkeit im Gesundheitswesen,
- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der niedergelassenen Ärzte,
- die Förderung und Verbesserung ambulanter und sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen.

Weitere Themen können auch sein:

- Unterstützung von Qualitäts- und Praxismanagement,
- Unterstützung von elektronischer und sonstiger Vernetzung,
- Unterstützung von Vertragsverhandlungen mit Unternehmen der Gesundheitsbranche.

Jedes Vereinsmitglied entscheidet hierbei selbständig über eine Übernahme der Ergebnisse.

## **§ 1 – Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck und das Ziel der „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze e.V.“ ergeben sich aus der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Der Vereinszweck „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze e.V.“ wird insbesondere verwirklicht durch Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 2 - Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fulda.

## **§ 3 - Beginn, Dauer, Kündigung**

- (1) Die „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze e.V.“ beginnt mit der Gründung.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann seine Mitgliedschaft auch ohne wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf das Datum des Postzugangs an.
- (3) Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (4) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

#### **§ 4 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009.

#### **§ 5 – Mitgliedschaft und Verpflichtung der Vereinsmitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben: Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie aus mindestens 10 ambulant und selbständig ärztlich tätigen Mitgliedern bestehen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Vereinsmitglieder der „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze e.V.“ verpflichten sich zu enger und kooperativer Zusammenarbeit und Kommunikation. Die angestrebten Ziele werden von allen Vereinsmitgliedern tatkräftig unterstützt und realisiert.
- (4) Um die Ziele zu erreichen, verpflichten sich die Mitglieder außerdem zur Nutzung der gemeinsam beschlossenen Kommunikationslösungen und zu regelmäßiger Teilnahme an Konferenzen oder Arbeitsgruppen.

#### **§ 6 – Beitragspflicht, Auslagen, Vermögensbeteiligung**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den gemeinsamen Zweck der „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze e.V.“ durch einen Beitrag zu fördern. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis spätestens 31.1. eines Jahres bzw. bei Eintritt im voraus fällig. Die Beiträge sind entsprechend der Mitgliederzahl anzupassen. Genauerer dazu regelt eine Beitragsordnung. Über die Höhe des Jahresbeitrages und eine ggf. künftige Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird der Jahresbeitrag anteilig für den verbliebenen Zeitraum des Jahres binnen 4 Wochen nach Beschluss des Vorstandes nach § 5 Abs. 2 fällig.
- (3) Den für die „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze e.V.“ tätigen Vereinsmitgliedern werden die durch die Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben verursachten Auslagen erstattet, soweit sie angemessen sind. Die Mitgliederversammlung legt Höchstbeträge für Auslagen fest.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

- A. Der Vorstand
- B. Die Mitgliederversammlung

### **A Vorstand**

- (1) Der „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze e.V.“ wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung und entsprechend den Vorschriften der Gesetze und der Satzung. Im Innenverhältnis benötigt der Vorstand für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als 10.000,00 EUR der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Mindestens 3 Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss mit jeweils mindestens 75 % der Stimmen der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt und haben vor ihrer Wahl auf vorhandene und potentielle Interessenskonflikte (z.B. Verträge, Ämter und Mandate) hinzuweisen. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis in einer gültigen Wahl Nachfolger gewählt werden und bestellt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die restlichen Vorstandmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung und/oder einer Neuwahl des Vorstandsmitgliedes ein Ersatzvorstandsmitglied berufen. Die Mitgliederversammlung kann einen Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenwart wählen oder die Aufgabenverteilung dem Vorstand übertragen.
- (3) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit einem Dritten gem. Abs. 1 auf die Beschränkung ihrer Vertretungsmacht hinzuweisen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen; spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Bevollmächtigung Dritter zur Vornahme der Betriebsführung, des Rechnungswesens, der Verwaltungstätigkeit und weitere Vereinstätigkeiten sind gestattet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **B Mitgliederversammlung**

- (1) Frist und Tagungsort: Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Außerordentliche Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, soweit nicht Vorstandsmitglieder oder Mitgliederversammlung einen anderen Tagungsort festlegen.

- (2) Einberufung und Tagesordnung: Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 10% der Stimmen der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung an die letzte bekannte Adresse der Vertretungsberechtigten der Mitgliedernetze in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Versammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung angekündigt sind, können Beschlüsse grundsätzlich entweder mit mindestens 75% der insgesamt Stimmberechtigten oder mit mindestens 75% der anwesenden Stimmen gefasst werden, wenn in der zweiten Variante mindestens 75% der insgesamt Stimmberechtigten innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses ihre Zustimmung in Textform erteilen (hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen).
- (3) Öffentlichkeit: Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.
- (4) Stimmrechte: Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigten Vereinsmitglied aus. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Stimmanteile werden je nach Mitgliederzahl der Netze gestaffelt.
- 10 - 25 Mitglieder => 1 Stimme
  - 26 - 50 Mitglieder => 2 Stimmen
  - 51 – 75 Mitglieder => 3 Stimmen
  - 76 – 100 Mitglieder => 4 Stimmen
  - 101 - 150 Mitglieder => 5 Stimmen
  - 151 - 250 Mitglieder => 6 Stimmen
  - 251 – 500 Mitglieder => 7 Stimmen
  - 501 – 750 Mitglieder => 8 Stimmen
  - 751 - 1000 Mitglieder => 9 Stimmen
  - >1001 Mitglieder => 10 Stimmen
- (5) Stimmrechte und Mehrheitserfordernisse: Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich: Änderung der Satzung; Auflösung, Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel.

- (6) Protokollierung: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 – Jahresabschluss**

In den ersten sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs haben die Vorstandsmitglieder einen Rechnungsabschluss über das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahrs aufzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses erfolgen soll, zur Beschlussfassung über die Feststellung des Abschlusses vorzulegen.

## **§ 9 - Aufwandsentschädigung**

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in der „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze e.V.“ - unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt worden ist - eine angemessene Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen festgesetzt und protokolliert. Die Entschädigungen sind als Aufwand des Vereins zu behandeln.

## **§ 10 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das ausgetreten oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 11 - Informations- und Kontrollrecht**

Jedes Vereinsmitglied kann in den Angelegenheiten der „Hessenmed - Verbund hessischer Ärztenetze e.V.“ Auskunft verlangen, die Geschäftsbücher und Papiere des Vereins einsehen und überprüfen, ggf. durch Hinzuziehung eines Sachverständigen, und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Vereinsvermögens anfertigen.

## **§ 12 – Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinsmitglieder.